

**BMB**Bundesministerium  
für BildungMinoritenplatz 5, 1010 Wien  
www.bmb.gv.at  
DVR 0064301Sachbearbeiter/in:  
Mag. Andreas Bitterer  
Abteilung Präs.3  
Tel.: +43 1 531 20-2369  
Fax: +43 1 531 20-812369  
andreas.bitterer@bmb.gv.atBundesministerium für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Eigenlegislative  
Roßauer Lände 1  
1090 Wienper E-MailAntwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:  
BMB-12.768/0002-Präs.3/2017  
Ihr Zeichen: S91017/2-ELeg/2017 (1)**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessport-einrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 13. April 2017, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017):Zu §§ 10 und 14 des Entwurfes (Förderung der Bundes-Sportdachverbände, Besondere Vorhaben der Bundessportförderung):

Der hohe Stellenwert der Förderung des Sports in der Schule wurde in den letzten Jahren in den Schulgesetzen verankert. In § 2 des Schulorganisationsgesetzes (sog. „Zielparagraph“) erfolgte eine Ergänzung der Erziehungsaufgaben der österreichischen Schule insofern, als die jungen Menschen auch zu gesundheitsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet und zu sportlich aktiver Lebensweise hingeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf den Ausbau der Tagesbetreuung wurde auch das Berufsbild der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen eingeführt und darüber hinaus festgeschrieben, dass auch besonders qualifizierte Personen zum Einsatz kommen können, wenn sie nicht Bedienstete des Schulerhalters einer öffentlichen Schule sind, sondern ihrerseits in einem Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnis zu einer anderen physischen oder juristischen Person stehen (zB. auch als Mitglied eines Vereins). Ziel dieser Bestimmungen und auch der Regelung des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist die Ermöglichung der täglichen Bewegungseinheit an ganztägigen Schulformen und Einbindung bzw. stärkere Kooperation mit Vereinen im Umfeld der jeweiligen Schule.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Sportes auch im Hinblick auf Kooperationen mit Schulen begrüßt wird, allerdings sind beispielsweise die Formulierungen des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. d („Maßnahmen zur Stärkung der Verankerung des organisierten Sports in der Schule“) oder des § 14 Abs. 1 Z 14 („Maßnahmen zur Förderung des Sports in der Schule“ [„Tägliche Sport und Bewegungseinheit“]) kritisch zu betrachten. Eine Förderung des Bundes auf Basis des Art. 17 B-VG in Angelegenheiten der Hoheitsvollziehung an (Bundes-)Schulen kann nicht Gegenstand eines Sportförderungsgesetzes sein. So erfolgt insbesondere die Durchführung der „täglichen Bewegungseinheit“ jedenfalls in Hoheitsvollziehung.

Zu § 16 des Entwurfes (Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen):

Das Bundesministerium für Bildung weist darauf hin, dass § 16 des vorliegenden Entwurfes klassisch eine schulrechtliche bzw. schulerhaltende Regelung für Bundesschulen auf Basis des Art. 14 Abs. 1 B-VG darstellt. Im Rahmen des Art. 17 B-VG, auf den sich der Entwurf eines BSFG 2017 gründen soll, ist jedoch dafür kein Raum, sodass daher § 16 des vorliegenden Entwurfes entfallen sollte.

Ergänzt wird, dass § 16 des vorliegenden Entwurfes wörtlich dem geltenden § 22 des Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 entspricht. Bereits im Zuge der damaligen Begutachtung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 im Jahr 2012 wurde dem BMLVS im Rahmen der Ressortstellungnahme vom 7. November 2012, GZ BMUKK-12.768/0002-III/4/2012, mitgeteilt, dass § 22 sowie korrespondierend § 51 Z 1 des damaligen Entwurfes betreffend die Vollzugsklausel ersatzlos entfallen sollten, was allerdings in der Vergangenheit lediglich hinsichtlich der Vollzugsklausel, aber nicht hinsichtlich des § 22 des damaligen Entwurfes umgesetzt wurde.

Zu der dem Gedanken des § 14a bzw. später 17a des Bundes-Sportförderungsgesetzes aus 1970 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 286/1990) entspringenden § 16 des Entwurfes wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit den Regelungen der Schulraumüberlassungen, gemäß § 128a des Schulorganisationsgesetzes, bereits seit 1996 zeitgemäßere Regelungen existieren, die ua. die Überlassungen von Teilen der Liegenschaft der Bundesschulen für sportliche Zwecke privilegieren, eine vorrangige Behandlung zur Förderung des Sports gewährleisten und in diesem Zusammenhang nach dem Verursacherprinzip die Einhebung eines kostendeckenden Beitrags vorsehen, der zweckgebunden für die Bedeckung des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes bzw. für Zwecke der Bundesschulen zu verwenden ist. In diesem Zusammenhang wäre selbst bei einer Belassung des § 16 des Entwurfes davon auszugehen, dass es zu keinen „unentgeltlichen“ Überlassungen kommen wird.

Ausgehend davon sollte § 16 des vorliegenden Entwurfes ersatzlos entfallen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 3. Mai 2017  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

